



Die E-Rechnung kommt! Sind Sie bereit?

Ab dem 1. Januar 2025 wird mit dem Wachstumschancengesetz ein bedeutender Schritt in Richtung Digitalisierung unternommen. Für B2B-Rechnungen im Inland ist eine E-Rechnung erforderlich. Und es ist nicht alles! Zur effektiven Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs ist auch die Implementierung eines Meldesystems vorgesehen.

Die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen gilt bis Ende 2025 nur im B2B-Bereich (Business-to-Business), also bei Geschäften zwischen zwei oder mehr Unternehmen. Hier entfällt die Pflicht zur Zustimmung des Rechnungsempfängers. Für die Ausstellung von E-Rechnungen an Endverbraucher (B2C) ist weiterhin die Zustimmung des Empfängers erforderlich. Wichtig ist, dass das leistende Unternehmen und der jeweilige Leistungsempfänger im Inland ansässig sind, also einen Sitz, die Geschäftsleitung oder eine (am betreffenden Umsatz beteiligte) Betriebsstätte im Inland aufweist. Ist kein Sitz vorhanden, genügt ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.

So betrifft die E-Rechnungspflicht grundsätzlich folgende Parteien, wenn sie mit gewerblichen Auftragnehmern und Auftraggebern zusammenarbeiten:

- Große und mittelständische Unternehmen
- Kleinunternehmer und Selbstständige
- Handwerker
- Vereine und gemeinnützige Organisationen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber sind nach der EU-Richtlinie EN 2014/55/EU bereits seit 2018 verpflichtet, E-Rechnungen anzunehmen und zu verarbeiten. Allerdings ist diese Pflicht je nach Zugehörigkeit der Verwaltungseinheit zu Bund, Ländern und Kommunen unterschiedlich geregelt.

Ausnahmen: Für Kleinbetragsrechnungen (bis 250 Euro) und Fahrausweise muss auch in Zukunft nicht zwingend eine E-Rechnung ausgestellt werden. Sie dürfen weiterhin als sonstige Rechnung (z. B. als Papierrechnung oder PDF) übermittelt werden.



EMPFANG von E-Rechnungen verpflichtend ab 1. Januar 2025

Ab dem 1. Januar 2025 müssen grundsätzlich alle Unternehmen (auch Kleinunternehmer) in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen.

Empfänger müssen ab 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu erhalten, zu bearbeiten und zu archivieren. Das gilt insbesondere, wenn inländische Unternehmen als Rechnungssteller nicht die gültigen Übergangsregelungen nutzen, sondern ab 2025 nur noch E-Rechnungen versenden wollen. Daher sollten die betroffenen Unternehmen als Rechnungsempfänger ihre innerbetrieblichen Verfahren prüfen und ggf. umstellen.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist - grob umfasst - eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, wodurch eine elektronische Verarbeitung ermöglicht wird.



Eine PDF-Datei ist keine E-Rechnung

Eine PDF-Datei enthält keine strukturierten Daten und kann daher nicht automatisiert elektronisch weiterverarbeitet werden. Das macht sie zu einer „sonstigen Rechnung“. Sonstige Rechnungen sind spätestens ab 2028 im nationalen Rechnungverkehr zwischen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen im Bereich „B2B“ nicht mehr zulässig.

Wer ist betroffen?

- Alle inländischen Unternehmen, die steuerbare und steuerpflichtige Umsätze an andere inländische Unternehmen verkaufen oder erbringen (Business-to-Business).

Wer ist nicht betroffen?

- Lieferungen und Leistungen, die steuerfrei sind
- Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro
- Fahrkartenverkauf

Die Übergangsregelungen vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027

1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026

- Der Vorrang der Papierrechnung entfällt
- Jedes Unternehmen kann (freiwillig) E-Rechnungen versenden
- Sie dürfen Papierrechnungen weiterhin versenden
- Andere elektronische Formate (PDF etc.) dürfen nur mit Zustimmung des Empfängers versendet werden

1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro dürfen im Bereich Business-to-Business (B2B) nur noch elektronische Rechnungen versenden
- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro dürfen weiterhin Papierrechnungen oder – mit Zustimmung der Rechnungsempfänger – ein anderes elektronisches Rechnungsformat versenden, bspw. ein PDF
- EDI-Verfahren sind ebenfalls zulässig

Ab 1. Januar 2028

- Alle Unternehmen im inländischen B2B-Bereich müssen elektronische Rechnungen versenden

Welches Format gilt für E-Rechnungen?

Zu den anerkannten Formaten für E-Rechnungen gehören u. a. XRechnungen und das hybride ZUGFeRD-Format. Während XRechnungen ausschließlich auf strukturierten Daten basieren, kombiniert das ZUGFeRD PDF- und XML-Dateien. Reine PDF-Rechnungen und andere sonstige Rechnungen werden künftig (spätestens ab 2028) nicht mehr anerkannt.

In jedem Fall muss das strukturierte elektronische Format der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen (EN 16931) entsprechen. XRechnungen und ZUGFeRD erfüllen diese Anforderungen.

Was die E-Rechnung für Deutschland bedeutet

Unternehmen müssen in Zukunft ihre steuerbaren und steuerpflichtigen B2B-Umsätze an ein einheitliches, elektronisches Finanzverwaltungssystem melden, nachdem die E-Rechnung in Deutschland eingeführt wurde. Dieses Berichterstattungssystem soll zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug im Inland beitragen. Unternehmen sollten ihre technischen und organisatorischen Anpassungen bereits jetzt beginnen, damit sie sich auf das Meldesystem vorbereiten können.

Auf den Punkt

- Ab dem 1. Januar 2025 müssen Sie in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen
- Bei einem Vorjahresumsatz (2025) von über 800.000 EUR müssen Sie ab dem 1. Januar 2027 E-Rechnungen versenden (nur B2B); bei einem Vorjahresumsatz von unter 800.000 EUR wie im Vorjahr
- Ab dem 1. Januar 2028 muss jedes Unternehmen E-Rechnungen versenden (nur B2B)



Die Vorsteuer wird mit den Übergangsfristen geregelt

Bis zum 1. Januar 2028 (bei Eingangsrechnungen von Unternehmen über 800.000 EUR Vorjahresumsatz bis zum 1. Januar 2027) kann die Vorsteuer auch über andere Rechnungsformate ausgewiesen und geltend gemacht werden.



B2B beschreibt den Warenverkehr zwischen Unternehmen

B2B umfasst alle Rechnungen zwischen Ihnen und Lieferanten, aber auch Geschäfte mit anderen Unternehmen, wie bspw. eine Firmenfeier oder Hotelbuchungen, die von Firmen oder Verbänden erfolgen.



Die Zusammenstellung der Informationen in diesem Dokument erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung.

Ihr Ansprechpartner: Robert Krause, DEHOGA Coach für Digitalisierung
DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V. · Hammer Landstraße 45 · 41460 Neuss · 02131 7518 223
krause@dehoga-nrw.de · www.dehoga-nrw.coach